

Bundesamt für Energie  
Abteilung Energieeffizienz  
und Erneuerbare Energien  
Dienst Führungsunterstützung  
3003 Bern

per e-mail: [EnV.AEE@bfe.admin.ch](mailto:EnV.AEE@bfe.admin.ch)

30. Oktober 2018

Barbara Büchli, Direktwahl +41 62 825 25 14, [barbara.buechli@strom.ch](mailto:barbara.buechli@strom.ch)

## **Teilrevisionen der Energieförderungsverordnung, der Energieverordnung und der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) bedankt sich für die Möglichkeit, zu den im Titel genannten Verordnungsrevisionen Stellung zu nehmen. Er äussert sich dazu wie folgt:

### **I. Einleitende Bemerkungen**

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen begrüsst die regelmässige Überprüfung und Anpassung der **Vergütungssätze** an die technologischen und ökonomischen Gegebenheiten. Sie sind die Voraussetzung für ein kosteneffizientes Fördersystem und die Vermeidung von Mitnahmeeffekten. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Vergütungsdauer mit Inkrafttreten der Energieförderungsverordnung (EnFV) per 1. Januar 2018 auf 15 Jahre gesenkt wurde. Dies muss sich in der Festlegung der Vergütungssätze niederschlagen. Bei der vorgeschlagenen weiteren starken Senkung der Vergütungen besteht die Gefahr, dass kostendeckende Investitionen in grosse Photovoltaik-Anlagen verunmöglicht werden. Gerade solche grösseren Anlagen sind in der Regel zudem effizienter als Kleinanlagen und sollten gegenüber diesen nicht benachteiligt werden.

Ferner muss bei der Ausgestaltung der Förderinstrumente vermehrt dem Aspekt der Versorgungssicherheit und speziell der **Winterversorgung** Rechnung getragen werden. Aufgrund des Wegfalls von ganzjährig anfallender Bandlast aus Kernenergie sinkt der Anteil inländischer Produktionskapazität im Winterhalbjahr. Der Zubau an Photovoltaik trägt zur Schliessung dieser Lücke nur wenig bei, da ihre Produktion vor allem im Sommerhalbjahr anfällt. Um die risikobehaftete Abhängigkeit von Stromimporten zu verringern braucht es künftig verstärkt Investitionen in Produktionskapazität für das Winterhalbjahr. Entsprechend sollte die Förderung Anreize setzen für Anlagen, welche einen massgeblichen Teil ihrer Produktion im Winter erzeugen. Dies kann beispielsweise erfolgen über differenzierte Förderbeiträge je nach jährlicher Verteilung der Produktion oder aber über eine entsprechende Priorisierung in der Warteliste für bereits eingereichte Projekte.

Bei den **Investitionsbeiträgen für die Wasserkraft** ist auf die gesetzeswidrige Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen zu verzichten. Eine diesbezügliche Unterscheidung war vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt und ist folglich in Art. 24 und 26 des Energiegesetzes nicht zu finden. Diese bezwecken die Unterstützung sowohl von neuen Wasserkraftwerken wie auch von erheblichen Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Wasserkraftwerken durch Investitionsbeiträge und tragen dem Umstand Rechnung, dass die Wasserkraft das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung und die *conditio sine qua non* für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiestrategie 2050 bildet. Alle drei Massnahmen (Neuanlagen, erhebliche Erweiterungen und erhebliche Erneuerungen) tragen gleichermaßen dazu bei, die Wasserkraftproduktion zu stabilisieren und auszubauen. Eine Schlechterstellung von Erweiterungen durch die Ausrichtung tieferer Investitionsbeiträge setzt zudem falsche ökologische Anreize. Der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen ist aus Umweltperspektive sinnvoller als neue Eingriffe in die Natur durch den Bau von Neuanlagen oder Erweiterungen bestehender Anlagen. Zudem ist es für die Energiebilanz unerheblich, ob der Strom aus Neuanlagen oder Erneuerungen stammt.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Energieverordnung im Bereich **Eigenverbrauch** führen dazu, dass der Tendenz zum Bau von Parallelinfrastruktur weiter Vorschub geleistet wird. Dies ist abzulehnen. Der Bau privater Stromleitungen parallel zur bestehenden Netzinfrastruktur ist gesamtwirtschaftlich ineffizient und widerspricht dem Grundgedanken des StromVG. Hinzu kommt, dass private Infrastrukturen, welche im öffentlichen Grund gebaut werden, ein Sicherheitsrisiko darstellen können und künftige Infrastrukturplanung und -entwicklung erschweren können, bleiben doch wesentliche Fragen, beispielsweise wie die Dokumentation und Wartung sichergestellt werden können oder wie sich diese Anlagen zur konzessionierten Infrastruktur verhalten, ungeklärt. Zudem wird die Abgrenzung zwischen Verteilnetzbetreiber und privaten Netzbetreibern durch die Aufweitung der Bestimmungen über den Eigenverbrauch immer unklarer, zumal Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch gemäss den Vorschlägen geographisch kaum mehr Grenzen gesetzt sein werden. Die Sicherstellung der Versorgungssicherheit, für welche der Verteilnetzbetreiber auch gegenüber Eigenverbrauchern nach wie vor in der Verantwortung steht, wird dadurch immer schwieriger. Zudem akzentuiert die Verbreitung des Eigenverbrauchs die Problematik der Entsolidarisierung bei der Tragung der Netzkosten. Die Möglichkeit, die Leistungskomponente bei der Netztarifierung stärker zu gewichten, ist in diesem Zusammenhang unverzichtbar. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass Mehrkosten entstehen durch die Duplizierung von Infrastruktur und die Notwendigkeit, die bestehenden Versorgungsleitungen unter Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Auflagen, welche für private Infrastrukturen nicht im gleichen Umfang gelten (z.B. bezüglich NIS-Grenzwerten), als Versicherung aufrecht zu erhalten. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die vorgeschlagenen Bestimmungen für die involvierten kommunalen Genehmigungsbehörden problematisch sein können, indem sie einen Interessenskonflikt zwischen deren Interesse an einer Verbreitung der erneuerbaren Energien und den Interessen der meist im Besitz derselben Behörde befindlichen Versorgungsunternehmen bergen.

Die **Gültigkeit der Herkunftsnachweise** soll gemäss der vorgeschlagenen Änderung an die heute geltenden europäischen Vorgaben angepasst werden. Allerdings überarbeitet die EU-Kommission derzeit die Richtlinie 2009/28/EG betreffend erneuerbare Energien, welche u.a. die Regelungen für Herkunftsnachweise definiert. Gemäss dem Entwurf sollen ab 2021 neue Bestimmungen zur HKN-Lebensdauer umgesetzt werden. Bei definitivem Vorliegen der EU-Richtlinie müsste die Schweiz folglich ihre Vorgaben erneut anpassen. Solange diese definitiven EU-Bestimmungen nicht bekannt sind, ist es nicht sinnvoll, Änderungen vorzunehmen. Zudem sind die Erstellung der Stromkennzeichnung und die Entwertung der Herkunftsnachweise prozessual eng miteinander verknüpft. Erst wenn plausibilisierte Verbrauchsmengen der belieferten Endverbraucher bekannt sind, kann die für die Stromkennzeichnung notwendige Menge an Herkunftsnachweisen

entwertet werden. Aufgrund der rollierenden Ablesung ist diese Menge aber häufig per Ende März noch nicht verfügbar. Aus diesen Gründen ist die heutige Regelung vorerst beizubehalten.

## II. Anträge im Einzelnen

### 1. Energieförderungsverordnung (EnFV)

#### Referenz-Marktpreis (Art. 15 EnFV)

Der Referenz-Marktpreis für die übrigen Technologien sollte ebenfalls die tatsächliche viertelstündliche Erzeugung der Anlagen berücksichtigen. Im Gegensatz zu Photovoltaik-Anlagen ist die Erzeugung z.B. von Kleinwasserkraftwerken zwar über den Tag gesehen nahezu konstant, jedoch variiert die Erzeugung saisonal stark. Diesem Effekt muss Rechnung getragen werden. Durch eine monatliche Festsetzung des Referenz-Marktpreises werden zudem die Marktschwankungen besser weitergegeben, was auch stärkere Anreize für eine saisonal angepasste Produktion setzt.

#### Antrag

##### Energieförderungsverordnung

Art. 15 Referenz-Marktpreis

- 1 ~~Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus Photovoltaikanlagen entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Monat Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung der jeweiligen Technologie lastganggemessenen Photovoltaikanlagen.~~
- 2 *Streichen*

#### Abbau der Warteliste (Art. 20 EnFV)

Die Anlagen auf der Warteliste sollten wie unter Art. 20 Bst. b. EnFV entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs und nicht entsprechend der Meldung berücksichtigt werden. Erfolgt die Berücksichtigung gemäss dem Meldedatum der Projektfortschrittmeldung, werden kleine Projekte, welche einfacher und schneller eine Bewilligung erhalten, bevorteilt. Diese Projekte benötigen in der Regel eine höhere Einspeisevergütung. Es entspricht nicht dem neuen Energiegesetz, kleinere und ineffizientere Anlagen gegenüber grösseren Anlagen zu bevorzugen.

#### Antrag

##### Energieförderungsverordnung

Art. 20 Abbau der Warteliste

- 3 Die Anlagen auf der Warteliste für die übrigen Erzeugungstechnologien werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a. Anlagen, für die die Inbetriebnahmemeldung oder die Projektfortschrittmeldung beziehungsweise, bei Kleinwasserkraft- und Windenergieanlagen, die zweite Projektfortschrittmeldung vollständig bei der Vollzugsstelle eingereicht wurde: entsprechend dem Einreichtdatum des Gesuchs dieser Meldung.

### Projektfortschrittmeldung und Inbetriebnahme (Art. 23 EnFV)

Der VSE begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen in Art. 23 EnFV, inkl. der entsprechenden Bestimmungen in den Anhängen 1.1 (Ziff. 5.2.1, Ziff. 5.2.2 und Ziff. 5.3.1) und 1.3 (Ziff. 5.3.1 und 5.3.2) der EnFV.

Zur Stärkung der Rechtssicherheit sollte in Art. 23 EnFV jedoch auf die Kann-Formulierung verzichtet werden. Andernfalls bleibt offen, nach welchen Kriterien die Vollzugsstelle über das Gesuch entscheidet.

#### Antrag

#### Energieförderungsverordnung

#### Art. 23 Projektfortschritte, Inbetriebnahme und Meldepflichten

- 3 Kann die gesuchstellende Person die Fristen für die Projektfortschritte und die Inbetriebnahme aus anderen Gründen, für die sie nicht einzustehen hat, nicht einhalten, so verlängert kann die Vollzugsstelle diese auf Gesuch hin um maximal die Dauer der vorgesehenen Frist verlängern. Das Gesuch ist vor Ablauf der jeweiligen Frist schriftlich einzureichen.

### Bewirtschaftungsentgelt (Art. 26 EnFV)

Das Bewirtschaftungsentgelt soll für alle Biomasseanlagen gleich hoch angesetzt sein, da der Aufwand für die Vermarktung vergleichbar ist. Im erläuternden Bericht zur Energieförderungsverordnung vom Februar 2017 wurde festgehalten, dass KVA geringere Ausgleichskosten aufweisen. Die Praxis zeigt aber, dass KVA nicht Bandlast fahren können, da sie in Abhängigkeit der angelieferten Abfälle betrieben werden müssen.

#### Antrag

#### Energieförderungsverordnung

#### Art. 26 Bewirtschaftungsentgelt

Produzenten in der Direktvermarktung erhalten von der Vollzugsstelle pro kWh vierteljährlich ein Bewirtschaftungsentgelt in der Höhe von:  
c. 0.28 ~~0.46~~ Rappen bei KVA

## Reihenfolge der Berücksichtigung im Einmalvergütungssystem (Art. 39 EnFV)

Für Anlagen, die ein Gesuch für eine Einspeisevergütung oder eine Einmalvergütung für grosse Photovoltaikanlagen gestellt haben und sich nach dem Bau der Anlage entscheiden, eine Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen in Anspruch zu nehmen, hat das Einreichdatum des ersten Gesuches zu gelten.

### Antrag

#### Energieförderungsverordnung

Art. 39 Reihenfolge der Berücksichtigung

1<sup>bis</sup> Hat der Betreiber, welcher ein Gesuch um Einmalvergütung für kleine Photovoltaikanlagen stellt, für dieselbe Anlage bereits ein Gesuch nach Artikel 21 oder 43 gestellt, so gilt das Einreichdatum dieses Gesuchs.

## Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung (Art. 47 EnFV)

Das Kriterium einer finanziellen Bagatellgrenze zur Feststellung der Erheblichkeit einer Erweiterung oder Erneuerung ist nicht zielführend, weil dies insbesondere bei grossen Wasserkraftanlagen direkt zu einem Ausschlusskriterium führt. Stattdessen wird beantragt, die zusätzliche, erwartete Nettoproduktion als Kriterium zu wählen. Damit wird sichergestellt, dass der Erhalt der bestehenden Wasserkraft durch Erneuerungen nicht als minder wichtig beurteilt wird als die erzielte Mehrproduktion durch Erweiterungen. Eine Schlechterstellung ist nicht im Sinn der Energiestrategie 2050, deren erfolgreiche Umsetzung letztlich von der Gesamtproduktion der Wasserkraft abhängt.

### Antrag

#### Energieförderungsverordnung

Art. 47 Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung

2 Die Erneuerung einer Anlage ist erheblich, wenn:

a. ...

b. die Differenz zwischen der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion mit Erneuerung gegenüber der durchschnittlich erwarteten jährlichen Nettoproduktion ohne Erneuerung in den ersten fünf vollen Betriebsjahren nach der Erneuerung mindestens 20 Prozent oder 30 GWh beträgt die Investition im Verhältnis zur durchschnittlichen in einem Jahr der letzten fünf vollen Betriebsjahre erzielten Nettoproduktion mindestens 7 Rp./kWh beträgt.

## Investitionsbeiträge für Wasserkraftanlagen (Art. 48 und 52 EnFV)

Es ist keine Unterscheidung zwischen Neuanlagen, erheblichen Erweiterungen und erheblichen Erneuerungen vorzunehmen. Ob heimische Produktion aus Wasserkraft neu geschaffen wird oder erhalten bleibt, ist für die Energiebilanz unerheblich. Aus ökologischer Sicht ist der Erhalt von Anlagen durch Erneuerungen

sinnvoller als neue bzw. stärkere Eingriffe durch Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen. Zudem kann aus den Artikeln 24 und 26 des Energiegesetzes keine solche Unterscheidung abgeleitet werden.

## Antrag

### Energieförderungsverordnung

Art. 48 Ansätze

- 2 ~~Streichen~~
- 3 ~~Streichen~~

*Eventualiter:*

Art. 48 Ansätze

- 2 Bei Anlagen mit einer Leistung von höchstens 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:
  - a. ~~60 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;~~
  - b. ~~40 der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.~~
- 3 Bei Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW beträgt der Investitionsbeitrag höchstens:
  - a. ~~35 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erweiterungen;~~
  - b. ~~20 der anrechenbaren Investitionskosten für erhebliche Erneuerungen.~~

Art. 52 Reihenfolge der Berücksichtigung

- 1 Können nicht alle bis zu einem Stichtag eingereichten Gesuche berücksichtigt werden, so werden die Projekte ~~zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung~~ zuerst berücksichtigt, die die grösste Mehrproduktion im Verhältnis zum Investitionsbeitrag aufweisen.
- 3 Bleiben danach noch Mittel übrig und machen sie mindestens 50 Prozent des Investitionsbeitrags für das in der Reihenfolge der Berücksichtigung nächste Projekt ~~zur Realisierung einer Neuanlage oder einer Erweiterung~~ aus, so wird zudem dieses Projekt berücksichtigt. Die am nächsten Stichtag zur Verfügung stehenden Mittel reduzieren sich um den Betrag, der für dieses Projekt benötigt wird.
- 5 ~~Streichen~~

### Anrechenbare Geldabflüsse (Art. 64 EnFV)

Bei Erneuerung muss auch der Restwert der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile berücksichtigt werden. Die Geldzuflüsse der Gesamtanlage können nicht nur für die Amortisation der Erneuerungsinvestition verwendet werden. Auch die nicht erneuerten, bestehenden Anlageteile müssen aus den Geldzuflüssen amortisiert werden.

## Antrag

### Energieförderungsverordnung

Art. 64 Anrechenbare Geldabflüsse

- 1 Die anrechenbaren Geldabflüsse setzen sich zusammen aus den:
  - a<sup>bis</sup> Restwerten der bestehenden betriebsnotwendigen Anlageteile bei Erneuerungen;

## Gestehungs- und andere Kosten (Art. 90 EnFV)

Zu Abs. 1 Bst. c: Für die Kraftwerksgesellschaft ist es unerheblich, ob es sich um eine Besteuerung tatsächlich angefallener Gewinne oder um eine kalkulatorische Steuer im Rahmen eines Konzessionsabkommens handelt. Für die Kraftwerksgesellschaft stellt die Steuer in jedem Fall einen fixen Kostenblock dar und bedeutet einen direkten Mittelabfluss. Damit stellt sie einen Teil der Gestehungskosten dar und ist für die zugrundeliegende Frage, ob Elektrizität unter den Gestehungskosten verkauft werden muss (Art. 30 Abs. 1 EnG), relevant. Eine Nichtberücksichtigung ist somit nicht sachgerecht und in Abs. 1 Bst. c entsprechend zu korrigieren.

Zu Abs. 1 Bst. d: Mit der neuen Bst. d wird im Sinne der Rechtssicherheit eine Präzisierung beantragt, indem Konzessionsabgaben und -leistungen explizit erwähnt werden. Bereits heute schliesst Art. 90 EnFV Konzessionsabgaben und -leistungen nicht aus. Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen sind oftmals Bestandteil der Konzession und damit Voraussetzung für das Recht für die Nutzung der Wasserkraft und den Betrieb der Kraftwerksanlagen. Die Abgaben sind durch die Kraftwerke effektiv zu leisten und damit normale Betriebsaufwände.

Zudem ist die Anrechenbarkeit von Gratis- und Vorzugsenergie in Bst. b ausdrücklich vorgesehen. Dabei handelt es sich zwar um die relevanteste und bekannteste Art von Konzessionsabgaben und -leistungen. Dennoch ist nicht ersichtlich, warum andere Arten von Konzessionsabgaben und -leistungen nicht gleichbehandelt werden sollen. Auch die EICom anerkennt die Berücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen bei der Berechnung der Gestehungskosten. Sie herauszurechnen ist sehr aufwändig und widerspricht damit dem Grundsatz einer grob vereinfachenden Lösung, der für die Umsetzung der Marktprämie gilt. Ferner stellen Konzessionsabgaben gemäss Mitteilung der EICom vom 17. Februar 2011 Kosten der Erzeugung dar.

Die Nichtberücksichtigung von Konzessionsabgaben und -leistungen führt letztlich zu Ungerechtigkeiten zwischen den Marktprämienberechtigten. Sie gelten meist für die Länge der Konzessionsdauer und lassen sich nicht kurzfristig anpassen. Die Kosten fallen tatsächlich an und können vom marktprämienberechtigten Unternehmen nicht vermieden werden.

### Antrag

#### Energieförderungsverordnung

##### Art. 90 Gestehungs- und andere Kosten

- 1 Als Gestehungskosten werden die für eine effiziente Produktion unmittelbar nötigen Betriebskosten berücksichtigt, nicht aber andere Kosten, insbesondere nicht Aufwendungen für gesamtbetriebliche Leistungen. Berücksichtigt werden insbesondere auch:
- a. der Wasserzins;
  - b. Mindererlöse aufgrund von Elektrizität, die dem Gemeinwesen kostenlos oder vergünstigt abzugeben ist;
  - c. ~~die direkten Steuern auf Stufe Kraftwerksgesellschaft, die Gewinnsteuer jedoch nur, wenn sie einem tatsächlichen Gewinn entspricht, nicht aber, soweit sie zugunsten des lokalen Gemeinwesens, aufgrund einer Abmachung und gewinnunabhängig geschuldet ist.~~
  - d. jährlich wiederkehrende Konzessionsabgaben und weitere Konzessionsleistungen.

## Ausschluss aus dem Einspeisevergütungssystem (Art. 30 und Anhang 1.1 EnFV)

Der VSE begrüsst grundsätzlich die Änderungen in Art. 30 EnFV sowie in Anhang 1.1., Ziffern 6.4. und 6.5. Er ist allerdings der Auffassung, dass die Formulierung in Anhang 1.1 Ziff. 6.5 in Verbindung mit den Ausführungen im erläuternden Bericht nicht eindeutig ist. Sie könnte so interpretiert werden, dass eine Anlage bereits aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen wird, wenn sie kumuliert über die ganze bisherige Vergütungsdauer an mehr als einem Drittel der Jahre die Mindestproduktion nicht erreicht. Ein Ausschluss erscheint jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn die Anlage die Anforderungen während mehr als einem Drittel der Vergütungsdauer am Stück nicht erfüllt.

### Antrag

#### Energieförderungsverordnung

Anhang 1.1 Wasserkraftanlagen im Einspeisevergütungssystem

Ziffer 6.5 Bei Anlagen, die gestützt auf Artikel 3a der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 eine kostendeckende Einspeisevergütung zugesprochen oder einen positiven Bescheid erhalten haben und die die Mindestanforderungen aus Gründen, für die sie nicht einzustehen haben, nicht einhalten können, wird die Vergütung für eine Dauer von höchstens einem Drittel der Vergütungsdauer weiterhin ausbezahlt. Halten sie die Mindestanforderungen jedoch für eine ununterbrochene Dauer von mehr als einem Drittel der Vergütungsdauer ~~danach erneut~~ nicht ein, werden sie aus dem Einspeisevergütungssystem ausgeschlossen.

## Vergütungssätze bei Photovoltaikanlagen (Anhang 1.2 der EnFV)

Die Vergütungssätze wurden erst im Rahmen der Verordnung zur Energiestrategie 2050 auf Anfang dieses Jahres stark reduziert und gleichzeitig die Vergütungsdauer angepasst. Mit der vorliegenden Anpassung der EnFV sollen die Vergütungssätze nochmals stark reduziert werden. Grundsätzlich begrüsst der VSE eine Senkung. Allerdings ist bei der Berechnung der neuen Vergütungssätze die verkürzte Vergütungsdauer zu berücksichtigen.

### Antrag

#### Energieförderungsverordnung

Anhang 1.2 Photovoltaikanlagen im Einspeisevergütungssystem

*Bei der Festlegung der Vergütungssätze für Photovoltaikanlagen ist die verkürzte Vergütungsdauer zu berücksichtigen.*



## 2. Energieverordnung (EnV)

### Stromkennzeichnung (Art. 4 EnV)

Die seriöse Berechnung der Stromkennzeichnung ist ein komplexer und zeitaufwendiger Vorgang. Eine Verkürzung der Frist für die Veröffentlichung ist deshalb nicht sachgerecht. Die bestehende Regelung ist weiterzuführen.

#### Antrag

#### Energieverordnung

Art. 4

3 *Streichen (d.h. gem. geltendem Recht)*

### Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (Art. 14 und 15 EnV)

Die in Art. 14 EnV vorgeschlagene Änderung widerspricht dem Grundgedanken des StromVG, indem parallele Leitungen gefördert werden. Wenn private Leitungen im öffentlichen Grund gebaut werden, ist völlig unklar wie die Dokumentation, Wartung, etc. sichergestellt werden kann. Durch die Aufweitung und Verschiebung der Grenzen zwischen Verteilnetzen und privaten Netzen wird die Sicherstellung der Versorgungssicherheit immer schwieriger sicherzustellen. Die Abgrenzung zwischen Verteilnetzbetreiber und privaten Netzbetreibern wird immer unklarer. Auch Fragen zur Konzession sind ungeklärt. Anstelle der vorgeschlagenen Regelung ist bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch daher die Nutzung von öffentlichem Grund auszuschliessen.

#### Antrag

#### Energieverordnung

Art. 14 Ort der Produktion

2 Als Ort der Produktion gelten ebenfalls zusammenhängende Grundstücke, von denen mindestens eines an das Grundstück grenzt, auf dem die Produktionsanlage liegt. Strassen, Eisenbahntrassen oder Fließgewässer im öffentlichen Eigentum dürfen nicht Teil eines Zusammenschlusses werden und können auch nicht zur Verbindung von Grundstücken zwecks eines Zusammenschlusses genutzt werden. ~~Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fließgewässer voneinander getrennt sind, gelten unter Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Grundeigentümerin oder des jeweiligen Grundeigentümers ebenfalls als zusammenhängend.~~

Die in Art. 15 EnV vorgeschlagene Änderung ist nicht umsetzbar, da der Netzbetreiber keine Messung von Produktion und Endverbrauch innerhalb des Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV) durchführen kann. Aus diesem Grund ist Abs. 3 zu streichen. Sollte der Absatz trotzdem beibehalten werden, muss der ZEV zumindest einer Meldepflicht unterstellt werden.

## Antrag

### Energieverordnung

Art. 15 Voraussetzung für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

3 *Streichen*

*Eventualiter:*

- 3 Erfüllt ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die Voraussetzung von Abs. 1 in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, hat er die Pflicht dies dem Netzbetreiber mitzuteilen. Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch kann ~~er~~ nur dann weitergeführt werden, wenn die Gründe für die Veränderung bei den bestehenden Teilnehmern eingetreten sind.

### 3. Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

#### Herkunftsnachweise (Art. 1 HKSV)

Die EU-Kommission überarbeitet derzeit die Richtlinie 2009/28/EG betreffend erneuerbare Energien, welche u.a. die Regelungen für Herkunftsnachweise definiert. Gemäss dem Entwurf sollen ab 2021 neue Bestimmungen zur HKN-Lebensdauer umgesetzt werden. Solange diese Bestimmungen nicht definitiv feststehen, ist es nicht sinnvoll, das Verfallsdatum für HKN in der Schweiz neu zu regeln. Zudem sind die Erstellung der Stromkennzeichnung und die Entwertung der Herkunftsnachweise prozessual eng miteinander verknüpft. Erst wenn plausibilisierte Verbrauchsmengen der belieferten Endverbraucher bekannt sind, kann die für die Stromkennzeichnung notwendige Menge an Herkunftsnachweisen entwertet werden. Aufgrund der rollierenden Ablesung ist diese Menge aber häufig per Ende März noch nicht verfügbar. Auch aus diesem Grund ist die bisherige Regelung vorerst beibehalten werden.

## Antrag

### Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung

Art. 1 Herkunftsnachweis

4 *Streichen (d.h. gemäss geltendem Recht)*

#### Übermittlung der Produktionsdaten (Art. 5 HKSV)

Die Formulierung «direkt von der Messstelle» ist irreführend. Oft erfordert die Datenlieferung eine vorgängige Datenverarbeitung (z.B. Überschussmessung, virtuelle Messpunkte etc.).

**Antrag**

**Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung**

Art. 5 Übermittlung der Produktionsdaten

1 Die Produktionsdaten müssen der Vollzugsstelle im Auftrag des Produzenten über ein automatisiertes Verfahren ~~direkt von der Messstelle aus~~ übermittelt werden. Davon ausgenommen sind Anlagen nach Artikel 8a Absatz 3 der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.

**Stromkennzeichnung (Anhang 1 HKSv)**

In Anhang 1 der HKSv ist in Ziffer 2.5 in der Figur 1 die Kategorie «Abfälle» ebenfalls unter der Kategorie «übrige erneuerbare Energien» auszuweisen, wie in Ziffer 1.1 und der Figur 2 unter Ziffer 2.5.

**Antrag**

**Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung**

Anhang 1 Anforderungen an die Stromkennzeichnung

Ziffer 2.5 Figur 1: *Die Kategorie "Abfälle" ist ebenfalls einheitlich unter der Kategorie «übrige erneuerbare Energien» auszuweisen.*

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Michael Frank  
Direktor



Nadine Brauchli  
Leiterin Wirtschaft und Regulierung